

§9**Nachweispflicht**

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, den Anspruch auf Preisstützung nachzuweisen.

(2) Die zum Nachweis der Inanspruchnahme von Preisstützungen erforderlichen Unterlagen sind, soweit sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen keine längere Aufbewahrungsfrist ergibt, mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Auszahlung der Preisstützung erfolgte.

§10**Kontrolle**

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung erfolgt durch die staatlichen Organe, die für die Kontrolle der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe bzw. der Verbrauchsabgaben in den Betrieben zuständig sind. Sie erstreckt sich auf die richtige Errechnung, Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und auf die ökonomische Wirkung der Preisstützung.

(2) Unberechtigt ausgezahlte Preisstützungen sind mit Kontrollbescheid einzuziehen. Ab dem Tag der Auszahlung sind Verzugszuschläge zu berechnen.

(3) Für die Berechnung der Verzugszuschläge sind

a) in der volkseigenen Wirtschaft

die Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) und

b) für die übrige Wirtschaft

die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen

anzuwenden.

§11**Sonstige Bestimmungen**

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Organe haben bei Einzelpreisbewilligungen eine Ausfertigung des Preiskarteiblattes an die im § 5 Abs. 1 genannten Organe zu übergeben.

(2) Die Leiter der im § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Organe sind berechtigt, in bezug auf die Anträge auf Auszahlung einer Preisstützung, die Festlegung der Abrechnungszeiträume und die Nachweispflicht von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Regelungen zu treffen.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise können für die im § 5 Abs. 1 Buchst. d genannten Betriebe für die Auszahlung von Preisstützungen, Antragstellung und Nachweispflicht andere als in der Anordnung bestimmte Regelungen festlegen.

§12**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anweisung Nr. 47/58* vom 23. Dezember 1958 über die Auszahlung von Preisstützungen,

b) Anweisung Nr. 26/59* vom 30. Juli 1959 — Änderung der Anweisung Nr. 47/58.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen
R u m p f

* Diese Anweisungen sind den für die Auszahlung zuständigen Organen und Betrieben bekanntgegeben.

Anordnung**über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.**

Vom 1. Februar 1964

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung findet Anwendung auf finanzielle Auswirkungen, die sich aus der Preisahndung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) ergeben.

(2) Diese Anordnung gilt für

Genossenschaften,
private Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung,
sonstige private Gesellschafter,
private Unternehmer,
Kommissionshändler,
individuell arbeitende Handwerker,
private Hauseigentümer,
sonstige Betriebe und
selbständig Tätige

mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Betriebe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
gärtnerische Produktionsgenossenschaften,
zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen der Landwirtschaft,
Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnen-fischer,
Konsumgenossenschaften,
Bäuerliche-Handelsgenossenschaften,
Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften,
gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften,
Kirchengüter,
Betriebe des Kohlehandels und deren Inhaber sowie
Betriebe, die nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden.

Behandlung der Kostenveränderungen**§ 2**

(1) Aufwendungen für Materialien, Erzeugnisse und Leistungen, für die nach der im § 1 Abs. 1 genannten Preisanordnung Nr. 3000 ab 1. April 1964 neue Preise gelten, sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten. Die Bestimmungen über die Aktivierungspflicht sind zu beachten.